

der Sozialversicherung gestellt, so wird die Rente rückwirkend vom Tage der Entlassung aus dem Strafvollzug, jedoch frühestens vom 1. Juli 1956 an, gezahlt. Bei späterer Antragstellung wird die Rente vom 1. des Monats an gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird.

§ 2

Zu § 3 Abs. 2 der Verordnung:

Die Zeit zwischen der strafbaren Handlung und der Entlassung aus dem Strafvollzug gilt nicht als Zeit der Versicherung; diese Zeit erhält jedoch die Anwartschaft auf Rente aufrecht. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1956 in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1956

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: Heinicke

Stellvertreter des Ministers

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen.

Vom 28. Juni 1956

Zur Änderung der Verordnung vom 14. Juli 1955 über das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen (GBl. I S. 533) wird folgendes verordnet:

§ 1

§ 58 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung vom 14. Juli 1955 wird gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1956

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium

Der Ministerpräsident für Kohle und Energie

Grotewohl

Goschütz

Minister

Verordnung

über die Vergütung der Trainer und Sportlehrer der demokratischen Sportbewegung.

Vom 28. Juni 1956

§ 1

Vergütungsgruppen für Trainer

Die Trainer sind entsprechend ihrer Ausbildung und Tätigkeit in folgende Vergütungsgruppen einzugliedern:

Gruppe 1

Die Vergütungsgruppe 1 umfaßt:

Trainer ohne abgeschlossene Ausbildung, die bis zum Bezirksmaßstab bzw. im Fußball bis zur Bezirksklasse tätig sind.

Gruppe 2

Die Vergütungsgruppe 2 umfaßt:

Trainer ohne abgeschlossene Ausbildung, die in der 2. Liga und Bezirksliga (Fußball) tätig sind.

Trainer mit einer mittleren Ausbildung, die im Bezirksmaßstab bzw. im Fußball bis zur Bezirksklasse tätig sind.

Gruppe 3

Die Vergütungsgruppe 3 umfaßt:

Trainer ohne abgeschlossene Ausbildung, die in den vom Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport bestätigten Schwerpunkten und Clubs, in der Oberliga, in den Trainingsstätten und der 1. Liga (Fußball) tätig sind.

Trainer mit einer mittleren Ausbildung, die in der DS-Liga, 2. Liga und Bezirksliga (Fußball) tätig sind.

Trainer mit abgeschlossener Hochschulausbildung, die bis zum Bezirksmaßstab bzw. im Fußball bis zur Bezirksklasse tätig sind.

Gruppe 4

Die Vergütungsgruppe 4 umfaßt:

Trainer mit einer mittleren Ausbildung, die in den vom Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport bestätigten Schwerpunkten und Clubs, in der Oberliga, in den Trainingsstätten und der 1. Liga (Fußball) tätig sind.

Trainer mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung, die in der DS-Liga, der 2. Liga und Bezirksliga (Fußball) tätig sind.

Gruppe 5

Die Vergütungsgruppe 5 umfaßt:

Trainer mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung, die in den vom Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport bestätigten Schwerpunkten, in den Clubs, in der Oberliga, in den Trainingsstätten und der 1. Liga (Fußball) tätig sind.

§ 2

Vergütungssätze

(1) Die monatlichen Vergütungssätze der Gruppen I bis 5 (§ 1) regeln sich nach der Tabelle der Anlage.

(2) Die Einstufung in die Ortsklasse erfolgt entsprechend der Einstufung des Trägerbetriebes der Betriebssportgemeinschaft.

(3) Die Einstufung in die Vergütungsgruppen erfolgt auf der Grundlage des Leistungsprinzips entsprechend der Ausbildung, der Tätigkeit und der Verantwortung.

(4) Erfolgt in der Tätigkeit oder Qualifikation des Trainers ein Wechsel oder ändert sich die Spiel- oder Leistungsklasse der von ihm betreuten Sportler bzw. Mannschaften, so hat dieses eine Neueinstufung des Trainers zur Folge.

(5) Im Einzelfall kann auf Antrag der Leiter der Sportvereinigungen vom Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport der Vergütungssatz der Gruppen 2 bis 5 auch auf solche Trainer ausgedehnt werden, die noch keine hierfür erforderliche abgeschlossene Ausbildung haben, jedoch eine entsprechende Arbeit leisten und fachliche Qualifikation besitzen.

Diese Entscheidungen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung.